



# **Benützungs- und Gebührenverordnung**

## **Einstellhalle**

der Gemeinde Diegten

Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juni 2024  
In Kraft per 3. Juni 2024

## **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Benützung / Haftung.....	3
§ 3	Parkgebühren.....	3
§ 4	Bussen / Gebühren.....	3

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 Gemeindegesetz (SGS 180) folgende Benützung- und Gebührenverordnung „Einstellhalle“:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Parkplätze in der Einstellhalle, Känerkinderstrasse 6.

## **§ 2 Benützung / Haftung**

- <sup>1</sup> Die Parkplätze stehen lediglich für das Parkieren von Fahrzeugen zur Verfügung. Es dürfen insbesondere keine Gegenstände oder betriebsfremde Sachen deponiert werden.
- <sup>2</sup> Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Diegten lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden aller Art und Diebstahl.
- <sup>3</sup> Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haftet die verursachende Person.
- <sup>4</sup> Beschädigungen von eigenen oder fremden Fahrzeugen, Einrichtungen und Installationen der Einstellhalle sowie das Fehlen von Gegenständen sind vor Verlassen der Einstellhalle umgehend der Gemeindeverwaltung Diegten oder der Gemeindepolizei zu melden.
- <sup>5</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist verboten.
- <sup>6</sup> Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.
- <sup>7</sup> In der Einstellhalle darf grundsätzlich nur mit Abblendlicht und maximal mit Schritttempo gefahren werden.
- <sup>8</sup> Das unnötige Laufenlassen des Motors, übermässiges Beschleunigen und akustische Signale sind verboten.
- <sup>9</sup> Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer sind in der Einstellhalle ausdrücklich verboten.
- <sup>10</sup> Die für gehbehinderte Personen bezeichneten Parkplätze darf nur von eben solchen Personen benützt werden. Die offizielle und amtliche Parkkarte für gehbehinderte Personen ist im Fahrzeug deutlich lesbar anzubringen.

## **§ 3 Parkgebühren**

Die Parkgebühren für die Parkplätze in der Einstellhalle betragen CHF 1.00 pro Stunde, bzw. CHF 10.00 pro Tag. Sie sind unmittelbar ab Beginn der Parkplatzbenützung zu bezahlen. Für Vermietungen gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 4 Bussen / Gebühren**

- <sup>1</sup> Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt gebüsst:
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a. § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4 bis Abs. 10, § 3: | CHF | 50.00 |
|---|-----|-------|

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 157/2024 am 3. Juni 2024 diese Verordnung genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

**Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2024.**

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Rudolf Ritter

Die Schreiberin:



Claudia Hilber